

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master of Education-Studiengänge

in der Fassung
vom 4. Dezember 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master of Education-Studiengänge

in der Fassung
vom 4. Dezember 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung für Master of Education-Studiengänge (MEd-RPO 2019); der Senat der Universität Erfurt hat diese Fassung der MEd-RPO am 8. Mai 2019, 13. November 2019 und am 9. Juni 2021 beschlossen.

Die Rahmenprüfungsordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Studienziele

1. Abschnitt: Gliederung des Studiums

§ 2 Master of Education-Studiengang

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System

§ 5 Modularisierung

§ 6 Teilzeitstudium

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7 Zweck der Prüfungen

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zu einem Master of Education-Studiengang

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung

§ 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 10a Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

§ 10b Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz

§ 11 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennote

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Abschluss des Moduls, der Studienphase und des Master of Education-Studiengangs;
Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Master-Prüfung sowie der Masterarbeit

§ 16 Wiederholung einer Modulprüfung

3. Abschnitt: Allgemeines

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungsausschuss

§ 19 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

§ 20 Zuständigkeiten

4. Abschnitt: Masterarbeit

§ 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

5. Abschnitt: Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23 Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis

§ 24 Hochschulgrad und elektronische Urkunde

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Muster einer Master of Education-Urkunde

2. Muster eines Master of Education-Zeugnisses

3. Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

§ 1

Geltungsbereich, Studienziele

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: MEd-RPO 2019) enthält die allgemeinen Regelungen für Master of Education-Studiengänge, die ausdrücklich auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen. Sie wird für die verschiedenen Master of Education-Studiengänge (§ 2 Abs. 1) durch spezifische Prüfungs- und Studienbestimmungen (im Folgenden „Prüfungsordnung“ genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnung regeln Inhalte, Ablauf und Verfahren des Studiums und der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Prüfungen eines Abschlussmoduls einschließlich der Masterarbeit.

(3) Die Master of Education-Studiengänge bieten aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden, mindestens sechssemestrigen Studiengang mit mindestens zwei fachlichen Ausrichtungen (Disziplinen) eine auf das Lehramt ausgerichtete anwendungsorientierte, erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Berufsqualifikation. Das Studium vermittelt das theoretische, methodische und praktische Instrumentarium zur Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Bildung und Erziehung in der Schule.

1. Abschnitt:

Gliederung des Studiums

§ 2

Master of Education-Studiengang

(1) Ein Master of Education-Studiengang ist jeweils auf ein konkretes Lehramt ausgerichtet. Jeder Studiengang erfordert eine Prüfungsordnung, in der die Inhalte des Studiengangs festgelegt sind.

(2) Die Prüfungsordnung eines Master of Education-Studienganges erhält die Überschrift: „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master of Education-Studiengang ...“, ergänzt durch die Bezeichnung der Schulart.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit eines Master of Education-Studienganges wird in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Ein Master of Education-Studiengang besteht aus der Studienphase und der Zeit zur Bearbeitung der Masterarbeit. Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Education [Schulart]“ ab (§ 24 Abs. 1). Es kann, sofern in der Prüfungsordnung nicht ausdrücklich anders festgelegt, nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. Zum Ende eines Sommersemesters wird festgestellt, ob es erfolgreich abgeschlossen ist. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann der erfolgreiche Abschluss des Studiums auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden (§ 23 Abs. 1).

(2) Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika (Studienleistungen) sind in die Regelstudienzeit des Studiums zu integrieren und auf die Regelstudienzeit anzurechnen, d. h. Pflichtpraktika und Exkursionen sind, soweit diese nicht im Rahmen von Teilmodulen angeboten werden, als Teilmodule mit eigenen Leistungspunkten auszuweisen. Auf die Regelstudienzeit eines Master of Education-Studienganges werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Auf die Regelstudienzeit werden auch Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn diese aufgrund einer Studienauflage im Zugangsbescheid für den Erwerb fachlicher Voraussetzungen für ein weiteres Unterrichtsfach nachzuweisen sind (Brückenstudium). Die Prüfungsordnung stellt nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System

(1) In jedem Semester soll eine Studierende/ein Studierender einen Studienaufwand im Mittel von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (LP/ECTS) nachweisen. Unter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des durchschnittlichen studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes einer/eines Vollzeitstudierenden pro Semester verstanden. Eine Vollzeitarbeitsbelastung in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Die/der Studierende hat in der Studienphase 102 LP/ECTS nachzuweisen. Im Rahmen des Abschlussmoduls im Umfang von 18 LP/ECTS ist eine Masterarbeit anzufertigen.

§ 5

Modularisierung

(1) Die Master of Education-Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Ein Modul ist hierbei eine in sich geschlossene Lern- und Lehreinheit. Sie stellt die kleinste Einheit in der Regel eines Verbundes mehrerer Teilmodule unterschiedlicher Lern- und Lehrformen und der Modulprüfung dar. Der Kompetenzerwerb wird mit der Modulprüfung, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung, nachgewiesen.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls einschließlich seiner Qualifikations- und Prüfungsziele sind in den Modulbeschreibungen festzulegen, die als Anlage zur Prüfungsordnung (Modulkatalog) gehören. Die Modulinhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. Entsprechend des erwarteten Studien- und Prüfungsaufwands wird jedem Modul eine feste Leistungspunktezahl mit einem Wert von mindestens 6 LP/ECTS zugewiesen. Dieser Wert kann auch größer sein, muss aber ein Vielfaches von 3 betragen. Die LP/ECTS eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Ein Teilmodul ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Einheit, die der Lehr- und Studienplanung dient. Die in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden den Teilmodulen zugeordnet. Jedem Teilmodul ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktezahl von 3 oder einem Vielfachen von 3 LP/ECTS zuzuordnen. Es ist weiter festzulegen: Bezeichnung des Teilmoduls, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen sowie einer der folgenden Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung (V); Seminar (S), hierzu zählen auch Forschungs- und Projektseminare sowie Lehrveranstaltungen, die im Rahmen einer Lernwerkstatt angeboten werden; Übung (Ü); Kurs (K); Einzelunterricht (EU); Gruppenunterricht (GU); Kolloquium (KO); Praktikum (Pr); Selbststudieneinheit (Se). Letztere sind von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen zu betreuen. Ihre Inhalte sowie die Festlegung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Selbststudieneinheit sind zu Semesterbeginn zwischen der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten und der/dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren.

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen angeboten. Sie können auch als E-Lehrveranstaltung oder als integrierte Blended-Learning-Veranstaltung durchgeführt werden. Das Nähere dazu regelt die Prüfungsordnung.

(4) Die Studieninhalte der Teilmodule und die Prüfungsinhalte müssen auf die Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein.

(5) Begleitend zu jeder Lehrveranstaltung wird von der Universität ein digitaler Lehrveranstaltungsraum eingerichtet. Wenn die/der Lehrende den Studierenden den Zugang zu dem digitalen Lehrveranstaltungsraum gewährt, dient dieser insb. der Kommunikation und dem Datenaustausch der/des Lehrenden mit den Studierenden (u. a. Bereitstellung von Dokumenten, Übertragung und digitale Abgabe von Aufgaben, Notenmitteilungen, Hinweise der/des Lehrenden zur Veranstaltung, Austausch der Teilnehmenden). Die Studierenden sind verpflichtet, diesen zu nutzen. Die im digitalen Lehrveranstaltungsraum gespeicherten Daten unterliegen, soweit diese personenbezogen sind, dem Datenschutz und damit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Alle personenbezogenen Daten werden spätestens ein Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung gelöscht.

(6) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Studienauflagen erfüllt sind (§ 15 Abs. 1), berücksichtigt werden. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit der Modulnote (§ 13 Abs. 2) 4,0 oder besser bestanden ist. Es gilt als bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 anerkannt sind. Ist keine Modulprüfung vorgesehen, ist das Modul abgeschlossen, wenn die geforderte Studienleistung nachgewiesen ist.

§ 6

Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium kann bis zum Ende der L-Belegfrist (§ 9 Abs. 1) eines Semesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre schriftlich beantragt werden. Im Teilzeitstudium sind in jedem Semester im Mittel von 15 LP/ECTS nachzuweisen. Werden in einem Teilzeitsemester Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 21 LP/ECTS belegt (§ 9 Abs. 1), ist die Zulassung zum Teilzeitstudium für das gesamte Semester zurückgenommen. Die gewillkürte Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit ist im Rahmen des Teilzeitstudiums möglich.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7

Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Master of Education-Studienganges. Mit der Masterprüfung (§ 15 Abs. 4), die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase und der Masterarbeit zusammensetzt, werden berufsqualifizierende Fähigkeiten sowie Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in dem gewählten Master of Education-Studiengang festgestellt.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zu einem Master of Education-Studiengang

(1) Zu einem Master of Education-Studiengang erhält Zugang, wer als allgemeine Zugangsvoraussetzung ein Hochschulstudium oder einen Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlichen anerkannten Berufsakademie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist.

(2) Mit dem ersten berufsqualifizierenden Studium sind fachliche Grundlagen für die jeweiligen Unterrichtsfächer der Schulart nachzuweisen. Die MEd-Prüfungsordnungen können vorsehen, dass ein fachdidaktisches Modul im Umfang von 6 oder 9 LP/ECTS je Unterrichtsfach im Bachelor-Studium erworben werden kann. In diesem Fall ist dann dafür im jeweiligen Unterrichtsfach des Master of Education-Studiums ein fachwissenschaftliches Modul mit dem entsprechenden Umfang erfolgreich abzuschließen.

(3) Weitere studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet, legt die Prüfungsordnung fest. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(4) Der Zugang kann versagt werden, wenn die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen (Abs. 3) nicht gegeben sind.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Nachweise nach Abs. 1 und 2 oder die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen nicht oder unvollständig geführt sind. Darüber hinaus müssen die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sein.

(6) Der Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zu einem Master of Education-Studiengang ist schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen:

1. über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und
2. über das Vorliegen der studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen.

§ 9

Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung

(1) Die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Semesters (L-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre anzuzeigen. Die L-Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung (P-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen. Die Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach der Belegung der Modulprüfung ist ein Rücktritt nur möglich, wenn noch vor Antritt derselben unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den die Prüfungskandidatin (Kandidatin)/der Prüfungskandidat (Kandidat) nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrundes entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(3) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat. Auf Prüfungsvorleistungen finden alle Regeln Anwendung, die auch für Modulprüfungen gelten. So ist insb. bei mündlichen Prüfungsvorleistungen eine Zweitprüferin/Zweitprüfer oder eine Beisitzerin/ein Beisitzer zu bestellen. Ist die Prüfungsvorleistung nicht bestanden, hat die Kandidatin/der Kandidat einen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Die Bewertung einer Prüfungsvorleistung geht nicht in die Modulnote ein.

(4) Neben Vorlesungen, Praktika und selbständigem Wissenserwerb findet die akademische Ausbildung zentral insbesondere in *seminaristischen* Lehrveranstaltungen statt. Dort wird in interaktivem Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden nicht nur Wissen vermittelt und verfestigt, sondern in ganz besonderem Maße der wissenschaftlich fundierte Diskurs von Theorien und Forschungsergebnissen geführt sowie deren mögliche Anwendungen ins Berufsfeld übertragen. In diesen Lehrveranstaltungen können von der/dem Lehrenden Studienbeiträge vorgesehen werden, um Verlauf und Ergebnisse des Lernprozesses zu fördern. Dazu legt die Lehrende/der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienbeiträge fest. Beispiele für Studienbeiträge sind:

- Übungsklausuren,
- Referate,
- regelmäßige Beiträge (z. B. Bearbeitung von Fragen zu Texten, Aktualisierung von Materialien, Beiträge auf interaktiven Lernplattformen).

(5) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen im Präsenzstudium ist die Grundlage des Studierens. Sie darf als Prüfungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG nicht grundsätzlich verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie praktische Übungen, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit der/des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt, auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs, dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist). Wenn eine Studierende/ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum 3 Arbeitstage unentschuldig versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(6) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase (Studienphasenprüfung, § 15 Abs. 2) zuzüglich des Abschlussmoduls, insb. zur Anfertigung der Masterarbeit (§ 15 Abs. 3), zusammen.

(2) Bei der Ablegung der Modulprüfungen und der Masterarbeit, d. h. bei der Ausgabe des Themas bis zum Einreichen der letzten Prüfungsleistung, muss die Kandidatin/der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt drei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 11), die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 12) und die elektronischen Prüfungen (Abs. 5). Als Modulprüfungstypen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 5 oder
- e) eine aus zwei unterschiedlichen der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen

Soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin/Kandidat und Prüferin/Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die P-Belegung (§ 9 Abs. 2) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin/der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der Prüfungsordnung für das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen. Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Modulprüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck

ist die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(5) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren festzustellen. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 10a

Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender im Dezernat 1: Studium und Lehre glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen bzw. die Masterarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin/der Prüfer und bei der Masterarbeit der Prüfungsausschuss kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin/des Prüfers und bei der Masterarbeit des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der/des Diversitätsbeauftragten, die/der vom Dezernat 1: Studium und Lehre unterstützt wird.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 10b

Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz

(1) Zeigt eine Studierende im Dezernat 1: Studium und Lehre einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Modulprüfungen bzw. die Masterarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin/der Prüfer und bei der Masterarbeit der Prüfungsausschuss kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin/des Prüfers und bei der Masterarbeit des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der/des Beauftragten für das Studium mit Kind.

(3) Zur Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Entbindungstermins bzw. des Tages der Entbindung ist von der Studierenden der Mutterpass bzw. eine Geburtsurkunde vorzulegen.

§ 11

Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen/praktischen Prüfungsleistung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Fragen und Problemstellungen zum Studienfach nach wissenschaftlichen/praktischen

Methoden einzuordnen, diese zu bearbeiten und Ergebnisse und Lösungsvorschläge sachgerecht darzustellen bzw. umzusetzen.

(2) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung werden vor zwei Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers in Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Kandidatin/Kandidat und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist der Kandidatin/dem Kandidaten von der Prüferin/dem Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mit einer schriftlichen Prüfungsleistung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Fragen und Problemstellungen zum Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.

(2) Eine schriftliche Prüfungsleistung (schriftliche Arbeit) kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Eine schriftliche Prüfungsleistung (schriftliche Arbeit) ist in gehefteter oder gebundener Form, paginiert und entweder mit Matrikelnummer, Vor- und Nachname der Kandidatin/des Kandidaten und deren/dessen Unterschrift oder pseudonymisiert spätestens zu dem von der Prüferin/dem Prüfer festgelegten Zeitpunkt an dem von ihr/ihm festgelegten Ort einzureichen. Sind mehrere Exemplare einer schriftlichen Arbeit einzureichen, ist dies in der Prüfungsordnung festzulegen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Prüferin/dem Prüfer, in der Regel bei der Ausgabe des Themas, aufgefordert, auch eine digitale Fassung der schriftlichen Arbeit auf einem Datenträger abgespeichert oder als Upload an eine von der Prüferin/vom Prüfer benannte universitäre Adresse einzureichen, ist sie/er hierzu verpflichtet. Als Abgabetermin wird auf die Einreichung der gebunden und unterschriebenen Fassung abgestellt. Die digitale Fassung dient der Plagiatsuntersuchung, d. h. dem Vergleich mit anderen schriftlichen Arbeiten sowie als Text, mit dem die schriftlichen Arbeiten anderer Kandidatinnen/Kandidaten verglichen werden. Hierzu wird die digitale Fassung in dem von der Universität Erfurt verwendeten Programm zur Plagiatsprüfung für längstens fünf Jahre abgespeichert, genutzt und danach gelöscht. Im Übrigen obliegt das Urheberrecht an der schriftlichen Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 3 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 5 neben den Regelungen in Anlage 3 zu beachten.

(6) Die Prüfungsordnung legt für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeiten für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, die vom Prüfungsausschuss aufbewahrt wird, sind von der Prüferin/dem Prüfer fünf Jahre nach dem Prüfungsdatum auszusondern und dem Archiv zuzuleiten. Werden diese ausgehändigt, sind sie von der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens ein Jahr über das Masterstudium hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens ein Jahr über die Studienphase hinaus, in der es Anrechnung finden soll, aufzubewahren. S. 1 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer durch Rückgabe der bewerteten Arbeit oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

(9) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennoten

(1) Die Note einer Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 12 Abs. 4 S. 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) ist eine Modulnote zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen, wie sie in der Modulbeschreibung festgelegt sind. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Studienphase ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, die in die Notenberechnung der Studienphase eingehen (§ 23 Abs. 3).

(4) Das Datum der Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind von der Prüferin/dem Prüfer im Studienkonto der/des Studierenden zu dokumentieren.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität, Dezernat 1: Studium und Lehre, unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten oder eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt die Glaubhaftmachung in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und von der Prüferin/dem Prüfer von der Wiederholung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten müssen die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Abschluss des Moduls, der Studienphase und des Master of Education-Studiengangs; Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Masterprüfung sowie der Masterarbeit

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit der Modulnote (§ 13 Abs. 2) 4,0 oder besser bestanden ist. Es gilt als bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 anerkannt sind. Ist keine Modulprüfung vorgesehen, ist das Modul abgeschlossen, wenn die geforderte Studienleistung nachgewiesen ist.
- (2) Die Studienphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienphasenprüfung bestanden ist. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die 102 LP/ECTS nach § 4 Abs. 2 in anzurechnenden Modulen erfolgreich abgeschlossen sind und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfenden die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich wie folgt:
Die Bewertungen der Prüfenden werden addiert und durch die Anzahl der Prüfenden dividiert.
- (4) Ein Master of Education-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphasenprüfung im Sinne des Abs. 2 und die Masterarbeit (§§ 21 und 22) bestanden sind.

§ 16

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Modulprüfungen, die im ersten Prüfungsversuch absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese innerhalb des Semesters nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 13 Abs. 2) schlechter als 4,00 ist. Als Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 10 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Die Prüfungsordnung regelt, ob bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden dürfen.
Ist eine Modulprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Kandidatin/der Kandidat das ganze Modul einmalig in einem Folgesemester mit einer weiteren Prüfung und einer Wiederholungsprüfung wiederholen. S. 1 bis 5 gelten entsprechend. Ist die Modulprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch der Kandidatin/des Kandidaten für dieses Modul.
- (2) Eine Modulprüfung ist innerhalb eines Semesters einschließlich ihrer Wiederholungsprüfung so anzubieten, dass ihre Note bzw. ihre Bewertung in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt die Prüferin/der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch für ein Modul erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

3. Abschnitt: Allgemeines

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika aus einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. S. 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abge-

legt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Von den 120 LP/ECTS der Masterphase müssen für die Notenbildung der Masterprüfung (§ 15 Abs. 4) Module im Umfang von mindestens 42 LP/ECTS und die Masterarbeit im Umfang von 18 LP/ECTS, die an der Universität Erfurt abgelegt wurden, eingebracht werden. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind. Die Überprüfung, ob die von der/dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der/dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnissen, Fächerbeschreibungen, Lehrplänen und ähnlichem vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der/dem Studierenden.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note 4,00 zugeordnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Master of Education-Studiengängen und für die durch diese Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein fakultätsübergreifender Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendirektorin/der Studiendirektor der Erfurt School of Education (ESE) als Vorsitzende/Vorsitzender und acht weitere Mitglieder an. Die/der Vorsitzende und die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten sind geborene Mitglieder des Prüfungsausschusses. Eine Studiendekanin/ein Studiendekan kann dauerhaft eine andere Hochschullehrerin/einen anderen Hochschullehrer der Fakultät beauftragen, sie/ihn in diesem Ausschuss zu vertreten. Ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in den Master of Education-Studiengängen werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Widerspruchsbehörde ist die Präsidentin/der Präsident der Universität.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Abs. 3 S. 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der MEd-RPO und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Master of Education-Studiengänge und der entsprechenden Ordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen zu Widersprüchen. Die/der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die/der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in der nächsten Sitzung über Entscheide. Dieser kann Eilentscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(9) Die/der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben von der Verwaltung, Dezernat 1: Studium und Lehre, unterstützt.

§ 19

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss der ESE bestellt mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Modulprüferinnen/-prüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Master of Education-Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausüben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Modulprüfern.

(3) Für Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 18 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 20

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet über

1. den Zugang zu einem Master of Education-Studiengang (§ 8),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14 Abs. 4),
3. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 21 Abs. 3),
4. das Bestehen der Studienphasen- und Masterprüfung (§§ 15 und 24),
5. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17),
6. die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen
7. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 19) und
8. die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Versäumnis und Rücktritt von einer Prüfung (§ 14).

4. Abschnitt:

Masterarbeit

§ 21

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche bzw. künstlerisch/praktische Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Master of Education-Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Master of Education-Studiengang stehen. Professorinnen und Professoren der Universität Erfurt sowie andere in dem Master of Education-Studiengang prüfungsberechtigte Personen, die in dem Master of Education-Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben oder im Einzelfall vom Prüfungsausschuss Beauftragte sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit und die Gutachtenden bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas ist von der Kandidatin/dem Kandidaten entsprechend den Festlegungen in der Prüfungsordnung zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit hat ein Gewicht von 18 LP, die Bearbeitungszeit wird in der Prüfungsordnung festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin/vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 15.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 14 Abs. 2 nicht verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann, nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers, die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Masterarbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Arbeit ist von einer dritten Prüferin/einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten der beiden ersten Bewertungen um 2,0 oder mehr Noten voneinander abweichen oder einer der beiden Prüferinnen/Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 3 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Anfertigung der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ im Erstversuch einmal zu einem anderen Themengebiet wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Abs. 3 S. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ist die Masterarbeit auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden.

5. Abschnitt:

Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23

Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis

(1) Zum Abschluss des vierten Semesters eines Master of Education-Studiengangs wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist. Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende dieses Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen, unbeschadet des Abs. 2, spätestens zum Abschluss des achten Semesters festgestellt. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er 120 LP/ECTS im Master of Education-Studiengang durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat die/der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat die/der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden, unbeschadet der Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung, die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Abs. 2 errechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird analog zu § 13 Abs. 2 aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 24

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education [Schulart]“ (abgekürzt: MEd [Abkürzung: Schulart]) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird der Absolventin/dem Absolventen eine elektronische Urkunde (Anlage 1) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Noten der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit mit 5,00 festgesetzt und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Modulprüfungen bzw. der Masterarbeit mit 5,00 festgesetzt und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die in eine Prüfungsordnung für einen Master of Education-Studiengang eingeschrieben werden, der auf diese Rahmenprüfungsordnung verweist.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen

Master of Education [Schulart]
(MEd [Abkürzung: Schulart])

Gesamtnote

[Note]

[Thema der Masterarbeit]

[Titel der Arbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

[Studiengangbezeichnung (MEd Schultyp)]

Gesamtprüfungsumfang: [90 | 120] Leistungspunkte (LP/ECTS):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]

berechnet aus Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit.

Studienphase: [72 | 102] LP/ECTS – Note: []

Masterarbeit: 18 LP/ECTS – Note: []

Thema der Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.